



IHK Saarland

Allen unseren Lesern wünschen wir ein frohes Weihnachtsfest und ein gesundes und erfolgreiches Jahr 2004

IHK-Steuerinfo

Dezember 2003

Redaktionsbeirat:

Dipl.-Kfm. Bettina Bethge, Dipl.-Ök. Christian Bebek, Dr. Susanne Herre, Ass. Wulf Hermann, Dr. Heino Klungen, Dipl.-Volksw. Hans-Phillip Kommer, Dipl.-Kfm. Jutta Thormann, Dr. Manfred Hofmann, Dr. Matthias Leder, Dipl.-Kfm. Jörg Schwenker

In dieser Ausgabe:

ARTIKEL 2

UMSATZSTEUER AKTUELL..... 2

STEUERÄNDERUNGSGESETZ 2003: ZUM 1.1.2004 ÄNDERUNGEN BEI DER UMSATZSTEUER BEACHTEN! 2

STEUERÄNDERUNGSGESETZ 2003: ÜBERBLICK ÜBER DIE LOHNSTEUERLICHEN ÄNDERUNGEN 4

WEITERE AUSGEWÄHLTE ÄNDERUNGEN DURCH DAS STEUERÄNDERUNGSGESETZ 2003... 8

GEWERBESTEUER: CDU BESCHLIEßT ABSCHAFFUNG 8

STEUERLICHE ASPEKTE DER ICH-AG 10

GEWILLKÜRTEES BETRIEBSVERMÖGEN AUCH BEI § 4 ABS. 3 ESTG 11

INVESTITIONSZULAGE: FÖRMLICHER ENDANTRAG AUCH BEI ZUVOR BEGÜNSTIGTEN ANZAHLUNGEN ERFORDERLICH..... 12

DEFIZITVERFAHREN GEGEN DEUTSCHLAND AUSGESETZT 13

LITERATUREMPFEHLUNGEN..... 14

INTERNATIONALE UNTERNEHMENSBESTEUERUNG IN DER EUROPÄISCHEN UNION..... 14

WIRTSCHAFTSRECHT DER EUROPÄISCHEN UNION..... 15

JAHRESBAND 2003..... 16

An dieser Ausgabe haben mitgewirkt:

Dr. Ulrike Beland (Be), Dipl.-Vw. Christoph v. Knobelsdorff (vK), RA Dr. Alexander Neeser (Ne), StB Michael Seifert (Se), RA Guido Vogt (Vo)

Ein Nachdruck, auch auszugsweise, ist nur mit Genehmigung der Herausgeber gestattet.

ARTIKEL

Umsatzsteuer aktuell

Die Steuergesetzgebung des Jahres 2003 enthält besonders für das Umsatzsteuergesetz eine Vielzahl von Neuregelungen. Das Steueränderungsgesetz 2003 ist bereits verabschiedet, das Haushaltsbegleitgesetz 2004 wird im Vermittlungsausschuss verhandelt. In der Steuerinfo erscheint eine Abfolge von Artikeln, in der die Neuregelungen abschnittsweise vorgestellt werden – dies soweit wie möglich parallel zur Veröffentlichung der entsprechenden BMF-Schreiben.

- 12/2003: Angabe der Steuernummer oder USt-IdNr., Berichtigungsmöglichkeit bei unrichtig oder unberechtigt ausgewiesener Steuer, Aufhebung der Einschränkung des Vorsteuerabzugs bei Reisekosten und privat genutzten Dienstwagen
- 1/2004: Neue Pflichten bei der Rechnungserstellung
- 2/2004: Haftung und Steuerschuldumkehr
- 3/2004: Änderung des Einfuhrbegriffs, Einführung des Umsatzsteuerlagers

Steueränderungsgesetz 2003: Zum 1.1.2004 Änderungen bei der Umsatzsteuer beachten!

Angabe der Steuernummer oder der Umsatzsteueridentifikationsnummer auf Rechnungen, die zum Vorsteuerabzug verwendet werden!

Seit 1.7.2002 ist die Angabe der Steuernummer auf Rechnungen Pflicht. Die Umsetzung der EU-Richtlinie zur Rechnungsstellung zum 1.1.2004 macht nun die Angabe der Steuernummer zur Voraussetzung für den Vorsteuerabzug. Anstelle der finanzamtsbezogenen Steuernummer kann die Umsatzsteueridentifikationsnummer angegeben werden.

Wortlaut der Vorschriften (neue Fassung):

§ 14 Abs. 4 UStG:

„Eine Rechnung muss folgende Angaben enthalten: (...) die dem leistenden Unternehmer vom Finanzamt erteilte Steuernummer oder die ihm vom Bundesamt für Finanzen erteilte Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (...)“

§ 15 Abs. 1 Satz 1 UStG:

„Der Unternehmer kann die folgenden Vorsteuerbeträge abziehen: 1. die gesetzlich geschuldete Steuer für Lieferungen und sonstige Leistungen, die von einem anderen Unternehmer für sein Unternehmen ausgeführt worden sind. Die Ausübung des Vorsteuerabzugs setzt voraus, dass der Unternehmer eine nach den §§ 14, 14a ausgestellte Rechnung besitzt. Soweit der gesondert ausgewiesene Steuerbetrag auf eine Zahlung vor Ausführung dieser Umsätze entfällt, ist er bereits abziehbar, wenn die Rechnung vorliegt und die Zahlung geleistet worden ist (...)“

Beratungshinweis:

Die übrigen neuen Rechnungsangaben des neuen § 14 UStG werden auf der Grundlage eines in Kürze erscheinenden BMF-Schreibens **erst nach einer Übergangsfrist zum 1.7.2004** Voraussetzung für den Vorsteuerabzug. Als Mindestvoraussetzung für eine korrekte Rechnung wird übergangsweise gelten, dass die Rechnung die sich aus den jetzigen § 14 Abs. 1 und 1a UStG und ggf. § 14a UStG ergebenden Angaben enthält.

Unternehmer, die noch keine USt-IdNr. haben, eine solche aber in Zukunft anstelle der Steuernummer auf ihren Rechnungen angeben wollen, beantragen sie umgehend formlos und schriftlich beim Bundesamt für Finanzen, Außenstelle Saarlouis, 66738 Saarlouis, Fax 0 68 31 - 456 120 (§ 27a UStG).

Notwendige Angaben:

- Name,
- Adresse,
- Steuernummer, unter der der Unternehmer umsatzsteuerlich geführt wird,
- zuständiges Finanzamt.

Detailinformationen unter: http://www.bff-online.de/ust/useg/UST_IdNr_.html

Berichtigungsmöglichkeit bei unrichtig oder unberechtigt ausgewiesener Steuer (§ 14c UStG)

Der Europäische Gerichtshof hat entschieden, dass zu Unrecht in Rechnung gestellte Mehrwertsteuer berichtigt werden kann, wenn der Aussteller einer Rechnung die Gefährdung des Steueraufkommens beseitigt hat. Dies wurde jetzt ins deutsche Recht umgesetzt. Weist der Unternehmer in einer Rechnung unrichtig eine zu hohe Steuer oder unberechtigt überhaupt eine Steuer aus, schuldet er den Betrag. Die Steuer kann berichtet werden, wenn die Gefährdung des Steueraufkommens beseitigt ist, d. h. die erstatteten Vorsteuerbeträge an das Finanzamt zurückgezahlt wurden oder die Vorsteuer noch nicht geltend gemacht wurde.

Der Aussteller der Rechnung muss die Berichtigung des unberechtigt ausgewiesenen Steuerbetrages beim Finanzamt beantragen. Nach Prüfung der Voraussetzungen teilt das Finanzamt diesem mit, ob der Steuerbetrag berichtet werden darf.

Wortlaut der Vorschrift (neue Fassung):

§ 14c UStG:

„(1) Hat der Unternehmer in einer Rechnung für eine Lieferung oder sonstige Leistung einen höheren Steuerbetrag, als er nach diesem Gesetz für den Umsatz schuldet, gesondert ausgewiesen (unrichtiger Steuerausweis), schuldet er auch den Mehrbetrag. Berichtigt er den Steuerbetrag gegenüber dem Leistungsempfänger, ist § 17 Abs. 1 entsprechend anzuwenden. In den Fällen des § 1 Abs. 1a und in den Fällen der Rückgängigmachung des Verzichts auf die Steuerbefreiung nach § 9 gilt Absatz 2 Satz 3 bis 5 entsprechend.“

(2) Wer in einer Rechnung einen Steuerbetrag gesondert ausweist, obwohl er zum gesonderten Ausweis der Steuer nicht berechtigt ist (unberechtigter Steuerausweis), schuldet den ausgewiesenen Betrag. Das Gleiche gilt, wenn jemand wie ein leistender Unternehmer abrechnet und einen Steuerbetrag gesondert ausweist, obwohl er nicht Unternehmer ist oder eine Lieferung oder sonstige Leistung nicht ausführt. Der nach

den Sätzen 1 und 2 geschuldete Steuerbetrag kann berichtigt werden, soweit die Gefährdung des Steueraufkommens beseitigt worden ist. Die Gefährdung des Steueraufkommens ist beseitigt, wenn ein Vorsteuerabzug beim Empfänger der Rechnung nicht durchgeführt oder die geltend gemachte Vorsteuer an die Finanzbehörde zurückgezahlt worden ist. Die Berichtigung des geschuldeten Steuerbetrages ist beim Finanzamt gesondert schriftlich zu beantragen und nach dessen Zustimmung in entsprechender Anwendung des § 17 Abs. 1 für den Besteuerungszeitraum vorzunehmen, in dem die Voraussetzungen des Satzes 4 eingetreten sind.“

Beratungshinweis:

Die Regelung betrifft insbesondere Kleinunternehmer, Abrechnungen mit Steuer, obwohl keine Unternehmereigenschaft vorliegt, und Geschäftsveräußerungen an einen anderen Unternehmer für dessen Unternehmen.

Aufhebung der Einschränkung des Vorsteuerabzugs bei Reisekosten und privat genutzten Dienstwagen (§ 15 UStG)

Die Wiederherstellung der Abziehbarkeit von Vorsteuern aus Reisekosten (§ 15 Abs. 1a UStG) entspricht der bisher geltenden Rechtslage, da der BFH den Vorrang des abweichenden Gemeinschaftsrechts festgestellt hatte und die Verwaltung dem bereits gefolgt war (BMF-Schreiben vom 24.03.2001).

§ 15 Abs. 1b UStG wird gestrichen, so dass bei gemischt-genutzten Fahrzeugen wieder der 100 %ige Vorsteuerabzug gewährt wird. Im Gegenzug ist die private Nutzung als unentgeltliche Wertabgabe umsatzsteuerpflichtig. Die bis zum 31. März 1999 geltende Rechtslage wird wiederhergestellt, § 3 Abs. 9a Satz 2 UStG wird aufgehoben. Der uneingeschränkte Vorsteuerabzug für Fahrzeuge ist allerdings bereits seit 1.1.2003 möglich, da zu diesem Zeitpunkt die Ermächtigung der Europäischen Kommission für eine von der 6. EG-Richtlinie abweichende Regelung ausgelaufen ist. (Be)

Steueränderungsgesetz 2003: Überblick über die lohnsteuerlichen Änderungen

Der Bundesrat hat am 28. November 2003 dem zuvor vom Bundestag am 7. November 2003 beschlossenen Steueränderungsgesetz 2003 zugestimmt.¹ Das Steueränderungsgesetz 2003 beinhaltet eine Vielzahl wesentlicher Änderungen des Lohnsteuerrechts. Auf die Neuerungen wird nachfolgend überblickartig eingegangen.

Sonntags-, Feiertags- und Nachtzuschläge: Grundlohn darf maximal 50 EUR betragen

Die Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit sind steuerfrei in Höhe der in § 3 b Abs. 1 EStG genannten Vomhundertsätze, angewandt auf den Grundlohn. Grundlohn ist der laufende Arbeitslohn, der dem Arbeitnehmer bei der für ihn maßgebenden regelmäßigen Arbeitszeit für den jeweiligen Lohnzahlungszeitraum zusteht; er ist in einen Stundenlohn umzurechnen. Es sind dem Gesetzgeber Fälle von einkommensstarken Gruppen – wie Bundesligafußballprofis – bekannt geworden, die vom geltenden Recht betragsmäßig sehr hoch begünstigt werden. Der Grundlohn wird unverändert berechnet; allerdings darf dieser maximal 50 EUR betragen. Diese

¹ Vgl. BR-Drs 802/03 vom 7. November 2003

gesetzliche Änderung zielt auf eine allgemeine Begrenzung der Steuerfreiheit von Sonntags-, Feiertags- und Nachtzuschläge ab. Diese Neuregelung gilt erstmals ab dem Veranlagungszeitraum 2004.²

Doppelte Haushaltsführung: Aufhebung der Zweijahresfrist

Durch das JStG 1996 vom 11. Oktober 1995³ hat der Gesetzgeber die Abzugsfähigkeit bzw. die steuerfreie Erstattbarkeit von Mehraufwendungen wegen einer beruflich veranlassten doppelten Haushaltsführung bei einer Beschäftigung am selben Ort in der Weise eingeschränkt, dass solche Aufwendungen maximal zwei Jahre berücksichtigungsfähig sind. Vor dem Jahr 1996 bestand eine zeitliche Befristung nicht. Das BVerfG hat mit Beschluss vom 4. Dezember 2002⁴ entschieden, dass die zeitliche Begrenzung der Abzugsfähigkeit von Aufwendungen im Falle der doppelten Haushaltsführung insofern mit dem GG unvereinbar sei, als

- einerseits Fälle der Kettenabordnung (wiederkehrende Beschäftigung am selben Ort außerhalb des Wohnsitzes) und
- andererseits beiderseits berufstätige Ehegatten

betroffen seien.

Die Verfassungswidrigkeit wurde rückwirkend ab dem Veranlagungsjahr 1996 festgestellt. Der Gesetzgeber war damit gehalten, ab dem Veranlagungsjahr 1996 eine verfassungsrechtliche Neuregelung zu bestimmen. Eine Reaktion des Gesetzgebers enthält das Steueränderungsgesetz 2003. Danach wird im Wesentlichen die bisherige Zweijahresfrist ersatzlos aufgehoben. Dies gilt sowohl für den Betriebsausgabenabzug⁵ als auch den Werbungskostenabzug⁶.

In § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 EStG werden die Sätze 1 bis 3 durch folgende Sätze ersetzt:

„notwendige Mehraufwendungen, die einem Arbeitnehmer wegen einer aus beruflichem Anlass begründeten doppelten Haushaltsführung entstehen, und zwar unabhängig davon, aus welchen Gründen die doppelte Haushaltsführung beibehalten wird. Eine doppelte Haushaltsführung liegt nur vor, wenn der Arbeitnehmer außerhalb des Ortes, in dem er einen eigenen Hausstand unterhält, beschäftigt ist und auch am Beschäftigungsort wohnt.“

- Abschaffung der Zweijahresfrist

Mit der generellen Aufhebung der Zweijahresfrist durch die Streichung des Satzes 3 für die steuerliche Anerkennung einer beruflich veranlassten doppelten Haushaltsführung wird der Beschluss des Bundesverfassungsgerichts umgesetzt. Außerdem stellt dies ein Beitrag zur Steuervereinfachung dar. Zahlreiche Abgrenzungs- und Wertungsschwierigkeiten werden so vermieden. Auch wird durch diese Neuerung die aus arbeitsmarktpolitischen Sicht wichtige Mobilität der Arbeitnehmer erhöht.

² Vgl. im Detail: § 52 Abs. 1 EStG

³ BGBl 1995 I S. 1250, BStBl 1995 I S. 438

⁴ 2 BvR 400/98 und 2 BvR 1735/00, DStR 2003 S. 633

⁵ § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 6a EStG entfällt ersatzlos

⁶ § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 Sätze 1 und 2 EStG

- Begründung der doppelten Haushaltsführung muss beruflich veranlasst sein – Wegfall der unechten doppelten Haushaltsführung ab dem Kalenderjahr 2004

Durch die Ergänzung in § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 Satz 1 EStG wird klargestellt, dass lediglich die Begründung der doppelten Haushaltsführung beruflich veranlasst sein muss, wogegen es auf die Gründe der Beibehaltung der doppelten Haushaltsführung nicht ankommen soll. Diese Fassung des Satzes 1 entspricht der bis 1995 geltenden Fassung. Hierdurch wird die äußerst streitanfällige Prüfung vermieden, ob das Fortbestehen der doppelten Haushaltsführung noch beruflich veranlasst ist. Dies bedeutet jedoch nicht, dass in jedem Fall eine doppelte Haushaltsführung zeitlich unbegrenzt anerkannt werden kann. Voraussetzung für die Anerkennung bleibt das Vorliegen von zwei Haushalten. Dies wird ausdrücklich durch die Einfügung des Wortes „nur“ in Satz 2 klargestellt. Wird ein Haushalt z. B. wegen Trennung der Ehegatten aufgegeben, ist diese Voraussetzung nicht mehr erfüllt, mit der Folge, dass die doppelte Haushaltsführung entfällt. Deshalb wollen der Gesetzgeber und die Finanzverwaltung die Billigkeitsregelung für Arbeitnehmer ohne eigenen Hausstand in R 43 Abs. 5 LStR (auch bei diesen wurde für zwei Jahre eine doppelte Haushaltsführung anerkannt) ab dem Kalenderjahr 2004 nicht mehr fortführen, weil hier die Voraussetzung des Vorliegens von zwei Haushalten nicht erfüllt ist. Mit einer entsprechenden Verwaltungsanweisung ist in Kürze zu rechnen.

Elektronische Übermittlung der Lohnsteuerbescheinigung ab 2004

Mit dem Steueränderungsgesetz 2003 werden die gesetzlichen Grundlagen für eine grundlegende Modernisierung des Lohnsteuerverfahrens geschaffen. Der Gesetzgeber hat bestimmt, auf die maschinell zu erstellende Lohnsteuerbescheinigung sowie deren Verbindung mit der Lohnsteuerkarte zu verzichten, und statt dessen ab dem Kalenderjahr 2004 den Arbeitgeber zu verpflichten, die Lohnsteuerbescheinigungsdaten dem Finanzamt elektronisch zu übermitteln. Die Arbeitnehmer erhalten einen Ausdruck dieser Daten auf einer neu konzipierten Lohnsteuerbescheinigung (amtliches Muster), die der Arbeitnehmer später in einfachen Steuerfällen als verkürzte Einkommensteuererklärung nutzen kann. Anstelle des Ausdrucks (Papierform) kann der Arbeitgeber die Lohnsteuerbescheinigung dem Arbeitnehmer auch elektronisch übermitteln oder zum Datenabruf bereitstellen („Portal“). Hierdurch soll erreicht werden, dass die Finanzämter die heutigen papiergebundenen Abläufe zukünftig weitgehend vollelektronisch abwickeln können. Für den Arbeitgeber entfällt so das mitunter aufwendige Aufkleben der Lohnsteuerbescheinigung auf die Lohnsteuerkarte. Ferner entfällt die Rückgabeverpflichtung der Lohnsteuerkarte am Jahresende. Von dem Wegfall der Rückgabeverpflichtung einer Lohnsteuerkarte sind allerdings die Fälle ausgenommen, in denen auf der Lohnsteuerkarte bereits Lohnzahlungen durch vorangegangene Arbeitgeber bescheinigt wurden. Dieser Ersatz der Lohnsteuerkarte als Beleg zur Steuererklärung erlaubt auch den Start der "papierlosen" Abgabe von Steuererklärungen für Arbeitnehmer. Wird das Dienstverhältnis vor Ablauf des Kalenderjahres beendet, hat der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer weiterhin die Lohnsteuerkarte auszuhändigen. Ab 2004 kann der Arbeitgeber die den Arbeitnehmern nicht ausgehändigten Lohnsteuerkarten ohne Lohnsteuerbescheinigungen vernichten oder alternativ weiter aufbewahren. Sind auf den nicht ausgehändigten Lohnsteuerkarten Eintragungen (oder Lohnsteuerbescheinigungen) enthalten, bspw. von vorangegangenen Arbeitgebern, hat der Arbeitgeber die Lohnsteuerkarten dem Betriebsstättenfinanzamt einzureichen.

Lohnsteueranmeldung: Datenübertragung ab 2005 vorzunehmen

Ebenso wie die Lohnsteuerbescheinigung hat der Arbeitgeber (ab 2005) auch die Lohnsteuer-Anmeldung grundsätzlich auf elektronischem Wege dem Finanzamt zu übermitteln. Zur Vermeidung von Härten kann das Finanzamt auf Antrag zulassen, die Erklärung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck beim Finanzamt einzureichen; dies wird insbesondere dann der Fall sein, wenn der Arbeitgeber nicht über die technischen Voraussetzungen verfügt, die für die Übermittlung nach der Steuerdaten-Übermittlungsverordnung bereit- und eingehalten werden müssen. Durch den Verweis auf die Steuerdaten-Übermittlungsverordnung wird die ordnungsgemäße Übermittlung der für das Besteuerungsverfahren erforderlichen Daten sichergestellt. Eine Übersendung einer Lohnsteueranmeldung in Papierform oder per Fax dürfte ab Anmeldungszeiträumen 2005 der Vergangenheit angehören.

Die maßgebende gesetzliche Änderung ergibt sich aus § 41 a Abs. 1 EStG. Der bisherige Satz 2 dieser Vorschrift wird durch folgende Sätze ersetzt:

„Die Lohnsteuer-Anmeldung ist nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck auf elektronischem Weg nach Maßgabe der Steuerdaten-Übermittlungsverordnung zu übermitteln. Auf Antrag kann das Finanzamt zur Vermeidung von unbilligen Härten auf eine elektronische Übermittlung verzichten; in diesem Fall ist die Lohnsteuer-Anmeldung vom Arbeitgeber oder von einer zu seiner Vertretung berechtigten Person zu unterschreiben.“

Diese Neuerung ist erstmals auf Anmeldungszeiträume anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2004 enden.

Dritter als Arbeitgeber: Lohnsteuerabzug kann durch abrechnungsberechtigten Dritten vorgenommen werden

Eine weitere Neuerung im Steueränderungsgesetz 2003 lässt zu, dass ein Dritter die Durchführung des Lohnsteuerabzugs für einen oder mehrere Arbeitgeber übernimmt und die so einbehaltene Lohnsteuer an das Finanzamt abführt.⁷ Voraussetzungen hierfür ist ein Wohnsitz bzw. die Geschäftsleitung oder der Sitz des Dritten im Inland. Ferner muss das Finanzamt der Pflichtenübernahme zustimmen. Nach den Vorschriften für den Lohnsteuerabzug ist bislang nur der Arbeitgeber berechtigt und zugleich auch verpflichtet, vom Arbeitslohn jedes einzelnen seiner Arbeitnehmer Lohnsteuer einzubehalten und die Summe der für sämtliche Arbeitnehmer einzubehaltenden oder zu übernehmenden Lohnsteuer an das Betriebsstättenfinanzamt anzumelden und dorthin abzuführen.

Arbeitslohn von dritter Seite und Lohnsteuerabzug durch den Arbeitgeber

Nach § 38 Abs. 1 Satz 2 EStG unterliegt bislang auch der im Rahmen des Dienstverhältnisses üblicherweise von einem Dritten für eine Arbeitsleistung gezahlte Arbeitslohn dem Lohnsteuerabzug.⁸ Die Arbeitgeberverpflichtung zum Lohnsteuerabzug bei Arbeitslohn von dritter Seite wird gesetzlich schärfer gefasst.

⁷ § 38 Abs. 3a EStG

⁸ vgl. hierzu auch BMF-Schreiben vom 27. September 1993, BStBl 1993 I S. 814

Danach gilt künftig Folgendes:

„Der Lohnsteuer unterliegt auch der im Rahmen des Dienstverhältnisses von einem Dritten gewährte Arbeitslohn, wenn der Arbeitgeber weiß oder erkennen kann, dass derartige Vergütungen erbracht werden; dies ist insbesondere anzunehmen, wenn Arbeitgeber und Dritter verbundene Unternehmen im Sinne von § 15 des Aktiengesetzes sind.“

Aus § 38 Abs. 4 Satz 2 EStG (neu) ergibt sich eine Hinweispflicht des Arbeitnehmers auf die von Dritten gewährten Bezüge gegenüber dem Arbeitgeber. Außerdem hat der Arbeitgeber (nicht der Arbeitnehmer) eine Hinweispflicht gegenüber dem Betriebsstättenfinanzamt, sofern der Arbeitnehmer keine Angaben zu von Dritten gewährten Bezügen macht oder diese Angaben erkennbar unrichtig sind.

Nach dem Gesetzestext gilt Folgendes:

„Der Arbeitnehmer hat dem Arbeitgeber die von einem Dritten gewährten Bezüge (Absatz 1 Satz 2) am Ende des jeweiligen Lohnzahlungszeitraums anzugeben; wenn der Arbeitnehmer keine Angabe oder eine erkennbar unrichtige Angabe macht, hat der Arbeitgeber dies dem Betriebsstättenfinanzamt anzuzeigen.“

Beratungshinweis:

Erfolgt ein Hinweis des Arbeitgebers gegenüber dem Betriebsstättenfinanzamt nicht, wird durch die nicht erfolgte Angabe gegenüber dem Betriebsstättenfinanzamt ein eigener Haftungstatbestand ausgelöst. Der neue Gesetzeswortlaut enthält zahlreiche unbestimmte Rechtsbegriffe, die durch die Finanzverwaltung näher zu erläutern sind. Zu empfehlen ist, dass der Arbeitgeber die jeweiligen Arbeitnehmer auf die Problematik des Arbeitslohns von dritter Seite zum Jahreswechsel eingehend hinweist. (Se)

Weitere ausgewählte Änderungen durch das Steueränderungsgesetz 2003

Verkürzung Zahlungsschonfrist

Die Zahlungsschonfrist in § 240 Abs. 3 S. 1 Abgabenordnung wurde von fünf auf drei Tage verkürzt. Wer später zahlt, verwirkt Säumniszuschläge. Gegebenfalls müssen deshalb die Steuerterminkalender für das nächste Jahr geändert werden.

Ansaffungsnaher Herstellungsaufwand

Wie bereits in unserer Steuerinfo vom August 2003 prognostiziert, wurden die früher in R 157 Abs. 5 Satz 7 EStR 1993 und R 157 Abs. 4 Satz 2 EStR 1996 verankerten Richtlinien zur Abgrenzung des sog. ansaffungsnahen Herstellungsaufwands nunmehr in § 6 Abs. 1 Nr. 1a EStG n.F. integriert. Einzelheiten und Hintergrund der Änderung können der bezeichneten Steuerinfo entnommen werden. (Ne)

Gewerbesteuer: CDU beschließt Abschaffung

Die CDU hat auf ihrem Bundesparteitag in Leipzig am 2.12. weitreichende Beschlüsse zur Steuerpolitik gefasst. Neben der Annahme des Einkommensteuer-

Reformmodells von Friedrich Merz haben die Delegierten einen Antrag spektakulären Inhalts angenommen: die Gewerbesteuer soll entfallen und durch kommunale Zuschläge zur Einkommen- und Körperschaftsteuer ersetzt werden.

In den Verhandlungen über eine Reform der Gemeindefinanzen in der Kommission hatte sich die Union nicht zu einer geschlossenen Unterstützung des von der Wirtschaft geforderten Zuschlagmodells entschließen können. Voraussetzung für die Annahme des Antrags auf dem Parteitag war die Verständigung der kommunalpolitischen Vereinigung und der Mittelstandsvereinigung der Union, zwei einflussreichen Untergruppierungen, mit einer großen Einkommensteuerreform auch die jahrzehntelang schwelende Gewerbesteuerfrage zu lösen.

Im geltenden Ertragsteuersystem hat die Gewerbesteuer eine Doppelrolle. Sie ist nicht nur Einnahmequelle der Kommunen, sondern sorgt gleichzeitig für eine Angleichung der Ertragsteuerbelastung von Kapitalgesellschaften und Personenunternehmen. Bei Personenunternehmen wird die Gewerbesteuerlast im Idealfall durch die Möglichkeit der Anrechnung der Gewerbesteuer auf die Einkommensteuer vollständig neutralisiert. Dadurch bleibt es bei einer Spitzenbelastung in Höhe des Spitzensteuersatzes der Einkommensteuer – 42 % nach dem Tarif 2005. Kapitalgesellschaften können die Gewerbesteuer nicht anrechnen und kommen so im Zusammenwirken von 25 % Körperschaftsteuer und ca. 14 % Gewerbesteuer auf eine Gesamtbelastung in der Nähe von 40 % und damit in Reichweite des Einkommensteuer-Höchstsatzes.

Im Ergebnis hat man trotz Annäherung der Steuerbelastung jedoch 2 völlig unterschiedliche Ertragsteuersysteme in Abhängigkeit von der Rechtsform. Die tarifliche Belastung durch die beiden Hauptertragsteuern unterscheidet sich gravierend. Vom Idealzustand, dass das Steuersystem keinen Einfluss auf die Rechtsformwahl ausübt, ist man meilenweit entfernt. Davon abgesehen konnte die Anrechnung der Gewerbesteuer zulasten der Einkommensteuer und ihrer Gläubiger systematisch schon bei ihrer Einführung nicht überzeugen und war deshalb folgerichtig nur als Übergangslösung gesehen.

Eine systematische Bereinigung des Ertragsteuerrechts setzt den Verzicht auf die Gewerbesteuer voraus, was bislang am Widerstand der Kommunalpolitiker gescheitert ist. Die Einigung des kommunalpolitischen und des wirtschaftspolitischen Flügels der Union und der Beschluss des Leipziger Parteitags ist deshalb ein Quantensprung in der Diskussion. Die Tür zu einem wirklich großen Schritt scheint geöffnet.

Darüber hinaus wurde mit der Annahme des Antrags das Merz'sche Steuerkonzept wieder in seine Ursprungsfassung gebracht, die eindeutig besser war, als die Beschlussfassung von CDU-Vorstand und -Präsidium. Denn danach war unter Hinweis auf die Gewerbesteuer ein gesonderter Einkommensteuersatz für die unternehmerischen Einkünfte vorgesehen, was den gleichen verfassungsrechtlichen Problemen begegnet, wie der ehemalige § 32c EStG, der dem Verfassungsgericht zur Prüfung vorliegt. Unternehmerische Einkünfte wären danach einkommensteuerlich anders behandelt worden als z. B. Arbeitnehmereinkünfte.

Mit dem Wegfall der Gewerbesteuer können nun, wie in der Ursprungsfassung des Merz-Konzepts vorgesehen, alle Einkunftsarten dem 3-Stufen-Tarif (12, 24, 36 %) unterworfen werden. Unklar bleibt vorläufig, wie sich Merz die Integration des kom-

munalen Zuschlags in sein Tarif-Modell vorstellt. Dies geht auch aus seinem Ursprungskonzept nicht eindeutig hervor. Man darf aber wohl davon ausgehen, dass er nicht vor hat, auf eine Körperschaftsteuer von 36 % noch einen Zuschlag zu erheben. Denn dann käme man zu einer tariflichen Gesamtbelastung von Kapitalgesellschaften, die höher wäre als heute. Wenn die 36 % eine Obergrenze darstellen, müssten sowohl die Einkommensteuertarife als auch der Körperschaftsteuersatz niedriger sein, um Spielraum für die kommunalen Zuschläge zu eröffnen. Die CDU ist jetzt also gefordert, ihre Pläne zu konkretisieren. (vK)

Steuerliche Aspekte der Ich-AG

Vorüberlegungen

Der Begriff der "Ich-AG" ist keine gesetzliche Formulierung. Er besitzt keinerlei gesellschaftsrechtliche Bedeutung (etwa im Sinne einer Aktiengesellschaft). Mit "Ich-AG" wird nur ein Personenkreis bezeichnet, der den Existenzgründerzuschuss (EXGZ) des Arbeitsamtes beanspruchen kann.

Durch das Zweite Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt vom 23.12.2002 (Hartz II; BGBl. 2002 I S. 4621 ff.) wurde ab 01.01.2003 ein Anspruch auf einen Existenzgründungszuschuss (§ 421 Abs. 1 SGB III) eingeführt. Mit ihm will der Gesetzgeber die Gründung selbstständiger Existenzen anregen und – ebenso wie mit den Mini-Jobs – die Schwarzarbeit zurückdrängen. Dabei geht er davon aus, dass der EXGZ für die Beitragszahlungen zur Sozialversicherung verwendet werden kann.

Der EXGZ muss beim örtlich zuständigen Arbeitsamt vor Eintritt des leistungsbe gründenden Ereignisses (§ 323 SGB III) beantragt werden (§ 327 SGB III, grundsätzlich beim Wohnsitz-Arbeitsamt). Hierbei muss die Gewerbeanmeldung (§ 14 GewO) bzw. eine Bestätigung des Finanzamts über die Aufnahme einer freiberuflichen bzw. selbstständigen Tätigkeit (§ 138 Abs. 1 S. 3 AO) als Nachweis für die selbstständige Tätigkeit i. S. d. § 421 Abs. 1 SGB III vorgelegt werden.

Den EXGZ erhält, wer durch Aufnahme einer selbstständigen Tätigkeit die mit einem Leistungsbezug (z. B. Arbeitslosenhilfe) verbundene Arbeitslosigkeit beendet oder wer zuvor in einer Arbeitsbeschaffungs- oder Strukturmaßnahme beschäftigt war. Branche und Rechtsform sind hierbei nicht entscheidend.

Einkommensgrenzen für den EXGZ

Das Arbeitseinkommen darf nach Aufnahme der selbstständigen Tätigkeit nicht mehr als 25.000 € pro Jahr betragen. Arbeitseinkommen ist der nach den allgemeinen Gewinnermittlungsvorschriften des Einkommensteuerrechts (§ 4 Abs. 1, § 5 Abs. 1 EStG, § 4 Abs. 3 EStG) zu ermittelnde Gewinn (§ 15 Abs. 1 SGB IV).

Einkünfte aus einer zusätzlichen selbstständigen oder einer abhängigen Beschäftigung sind dabei ebenfalls zu berücksichtigen. Das Arbeitsamt hat hierfür eine Prognoseentscheidung zu treffen.

Steuerliche Behandlung

Aus steuerrechtlicher Sicht handelt es sich bei der "Ich-AG" um Tätigkeiten, die zu Gewinneinkünften (§§ 13, 15 und 18 EStG) führen. Der Zuschuss ist eine **steuerfreie** Einnahme nach § 3 Nr. 2 EStG und unterliegt nicht dem Progressionsvorbehalt, weil er in den Katalog des § 32b EStG nicht aufgenommen wurde.

Die Voraussetzung, dass der Existenzgründer keine Arbeitnehmer (außer Familienangehörigen) beschäftigen darf, ist durch das Kleinunternehmerförderungsgesetz vom 31.07.2003 rückwirkend zum 01.01.2003 **aufgehoben** worden (BGBl. I 2003, 1550 ff.). (Ne)

Gewillkürtes Betriebsvermögen auch bei § 4 Abs. 3 EStG

Ob ein Wirtschaftsgut zum Betriebsvermögen gehört oder nicht hat große Auswirkungen auf den Gewinn des Unternehmens. Denn Wirtschaftsgüter des Betriebsvermögens mindern entweder im Jahr ihrer Anschaffung oder im Laufe ihrer betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer den Gewinn.

Was aber gehört zum Betriebsvermögen? Diese wesentliche Frage lässt der Gesetzgeber bislang unbeantwortet. Rechtsprechung und Finanzverwaltung sind sich aber sicher, die Antwort in soweit geben zu müssen, als eine Dreiteilung angebracht ist: Nutzt der Steuerpflichtige ein Wirtschaftsgut zu weniger als 10 % für seinen Betrieb, so zählt es zum sog. notwendigen Privatvermögen, also zwingend nicht zum Betriebsvermögen. Nutzt er es zu mehr als 50 % für seinen Betrieb, so zählt es zum sog. notwendigen Betriebsvermögen. In allen anderen Fällen kann der Steuerpflichtige wählen, ob er den Gegenstand seinem Betriebsvermögen zuordnet (sog. gewillkürtes Betriebsvermögen). In diesem Fall kann er (einen Teil) der Anschaffungskosten als betriebliche Kosten geltend machen. Zugleich wirkt sich jedoch (quasi die andere Seite der Medaille) negativ aus, dass er den privaten Nutzungsanteil ausgleichen muss und sich stille Reserven einhandelt, die bei einer Entnahme aufgedeckt werden müssen; im Einzelfall eine schwierige Abwägungsfrage.

Hieß es soeben, dass der Steuerpflichtige in "allen anderen Fällen" ein Wahlrecht erhält, so war dies bislang nicht die ganze Wahrheit. Denn nach Ansicht des Bundesfinanzhofes (BFH) und ihm folgend der Finanzverwaltung sollte es Steuerpflichtigen, die ihren Gewinn durch Einnahmen-Überschuss-Rechnung nach § 4 Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes (EStG) ermitteln, nicht möglich sein, gewillkürtes Betriebsvermögen zu bilden, auch wenn ein Wirtschaftsgut im Einzelfall nachgewiesenermaßen zu einem erheblichen Teil für den Betrieb genutzt wurde (vgl. z. B. Urteil des BFH vom 15. April 1981 - IV R 129/78 - BStBl. II 1981, 618 = BFHE 133, 282 und Urteil vom 7. Oktober 1982 - IV R 32/80 - BStBl. II 1983, 101 = BFHE 137, 19; H 16 Abs. 6 EStH).

Damit ist es nun vorbei, denn der BFH hat zu Recht entschieden, dass dies ein ungerechtfertigter Eingriff in den Grundsatz der Gesamtgewinnlichkeit darstellt (Urteil vom 2. Oktober 2003 - IV R 13/03). Zudem bestehe - was zutrifft - bereits heute rein faktisch auch für 4-3-Rechner die Möglichkeit, gewillkürtes Betriebsvermögen zu bilden. Denn bei einem Wechsel der Gewinnermittlungsart hin zur Einnahmen-Überschuss-Rechnung wird aus gewillkürtem Betriebsvermögen nicht Privatvermö-

gen. Es wird gemäß § 4 Abs. 1 Satz 4 EStG dann als geduldetes Betriebsvermögen wie notwendiges Betriebsvermögen behandelt. Durch ein Hin und Her der Gewinnermittlungsart konnten also bereits bisher Wirtschaftsgüter, die zwischen 10 % und 50 % betrieblich genutzt wurden, letztlich auch von 4-3-Rechnern als Betriebsvermögen behandelt werden.

Dass auch 4-3-Rechner gewillkürtes Betriebsvermögen ab sofort direkt bilden können sollen, erscheint nur sachgerecht. Es wird bei 4-3-Rechnern aber nur dann anerkannt, wenn die Zuordnung eines Wirtschaftsgutes zum gewillkürten Betriebsvermögen auf unmissverständliche Weise durch entsprechende zeitnah erstellte Aufzeichnungen nachgewiesen wird. Ob die Finanzverwaltung der BFH-Rechtsprechung folgen wird, bleibt abzuwarten. (Ne)

Investitionszulage: förmlicher Endantrag auch bei zuvor begünstigten Anzahlungen erforderlich

In dem Verfahren III R 16 / 01 hat der Bundesfinanzhof die Frage aufgegriffen, ob auch dann ein frist- und formgerechter Antrag auf Gewährung der Investitionszulage erforderlich ist, wenn schon für bereits geleistete Anzahlungen auf das Wirtschaftsgut eine Investitionszulage bewilligt wurde.

Dem Urteil des Dritten Senates vom 26.06.2003 – veröffentlicht am 19.11.2003 – lag folgender Sachverhalt zugrunde: Ende des Jahres 1993 bestellte der Kläger einen LKW, den er sogleich bezahlte. Anfang des Jahres 1994 wurde der LKW ausgeliefert und durch nachfolgende Umbauarbeiten in einen betriebsbereiten Zustand versetzt. Die gesamten, zulagenfähigen Anschaffungskosten fielen bereits im Jahr 1993 an. Für das Streitjahr 1993 beantragte der Kläger für die Anschaffungskosten, die er im Zulagenantrag auch als Anzahlung kennzeichnete, eine Investitionszulage – diese wurde antragsgemäß bewilligt wurde. Für das Jahr 1994 beantragte er keine Zulage auf den LKW, da – so seine Auffassung – in 1994 keine weiteren Anschaffungskosten angefallen seien und die in 1993 geleisteten Anschaffungskosten schließlich durch die Investitionszulage 1993 vollständig abgegolten wurden.

Der BFH schloss sich dieser Auffassung nicht an. Vielmehr konstatierte er, dass auch dann ein Antrag auf Investitionszulage für das Jahr des Abschlusses der Investition (Herstellung des betriebsbereiten Zustandes = 1994) erforderlich ist, wenn die (Gesamt)Anschaffungskosten nicht über die Anzahlung, für die bereits eine Investitionszulage gewährt worden ist (1993) hinausgehen. Grundsätzlich können geleistete Anzahlungen auf Anschaffungskosten, d. h. Vorleistungen auf ein zu einem späteren Zeitpunkt vollzogenes Anschaffungsgeschäft, schon Jahr des Abflusses berücksichtigt werden. Ziel des Fördergesetzes sei es schließlich, die Liquidität des Unternehmers schon im Zeitpunkt des Geldabflusses zu stärken – und nicht erst im Zeitpunkt der späteren „Anschaffung“. Da aber Anzahlungen lediglich eine unselbständige Vorleistung auf das später zu vollziehende Anschaffungsgeschäft – nicht aber einen eigenständigen Begünstigungstatbestand – darstellen, ist zwingend erforderlich, dass für das Anschaffungsgeschäft im Jahr des Investitionsabschlusses eine entsprechende Investitionszulage festgesetzt wird. Erfolgt dieses nicht, ist die Investition nicht förderfähig – mit der Folge, dass für die vorausgegangenen Zulagengewährung auf die Anzahlungen die Rechtsgrundlage fehlt. Folglich durfte das Finanzamt diese von dem Unternehmer zurückfordern.

Beratungshinweis:

Anzahlungen auf Anschaffungskosten sind grundsätzlich im Jahr des Geldabflusses förderfähig. Es ist jedoch erforderlich, dass zusätzlich im Jahr der Anschaffung die Investition als förderfähig anerkannt wird. Anzahlungen sollten daher schon im Jahr der Leistung geltend gemacht werden. Bitte vergessen Sie aber nicht, im Jahr des Investitionsabschlusses einen Gesamtantrag zu stellen. (Vo)

Defizitverfahren gegen Deutschland ausgesetzt

Der Beschluss des Rates der Wirtschafts- und Finanzminister (Ecofin) vom 25.11.2003 hat eine kontroverse Diskussion um die Zukunft des Europäischen Stabilitäts- und Wachstumspaktes ausgelöst. Die Bundesregierung ist mit ihrer rigiden Haltung nunmehr endgültig auf Konfrontationskurs zur Europäischen Kommission gegangen, nachdem sie sich zuvor zumindest vordergründig zur Einhaltung des Regelwerkes „ohne wenn und aber“ bekannt hatte.

Zur Versachlichung der Debatte („Totengräber des Stabilitätspaktes“, „moralisch verwerflich“) hier nun eine kurze, inhaltliche Aufbereitung der Geschehnisse:

- Auf Empfehlung der Kommission stellte der Rat im Januar 2003 fest, dass ein übermäßiges Defizit ($> 3\%$ BIP) besteht. Er empfahl eine Reduktion des Defizits um 1% für 2003 und verband dieses mit konkretisierten Aufforderungen.
- Ausgehend von der Datenlage Mai 2003 lag es durchaus im Rahmen des Möglichen, dass mit den von der Bundesregierung angekündigten Maßnahmen dieses Ziel erreichen werden kann.
- Mit der Herbstprognose vom 29.10.2003 wurde jedoch deutlich, dass trotz der von der Bundesregierung eingeleiteten Maßnahmen das Defizit auf über 4% des BIP auflaufen werde. Damit wurden die Empfehlungen des Rates nicht befolgt, so dass sich die KOM verpflichtet sah, die nächste Stufe des Defizitverfahrens einzuleiten.
- Am 17.11.2003 empfahl sie dem Ministerrat, auf seinem Treffen am 24./25.11.2003 einen Beschluss dahingehend zu fassen, dass Deutschland das konjunkturbereinigte Defizit bis 2005 um $1,3\%$ zu verringern (2004: $0,8\%$; 2005: $0,5\%$) habe und unerwartete Mehreinnahmen ausschließlich zum Defizitabbau verwendet werden müsse. Darüber hinaus sollte die Bundesrepublik nach einem konkreten Zeitplan in Verzug gesetzt und einer laufenden Berichtspflicht unterworfen werden.
- In der sich anschließenden Woche zwischen Empfehlung der Kommission und der Ministertagung vollzog sich ein Schulterschluss zwischen Deutschland und dem ebenfalls im Defizitverfahren hängenden Frankreich. Kleineren Mitgliedsländern wurde signalisiert, dass es inopportun wäre, den Motor der „Europäischen Integration“ unter Haushaltsaufsicht zu stellen. Der Kommission wurde signalisiert, dass diese „Vernunft und Augenmaß“ zu üben habe. Der Pakt sei eben nicht nur ein Stabilitäts-, sondern auch ein Wachstumspakt. Es müsse möglich sein, mit einer Haushaltskonsolidierung in einer konjunkturell schwierigen Phase anders umzugehen, als während des Aufschwungs. Noch weiter prozyklisches Handeln wäre für das Wachstumsziel kontraproduktiv. Schließlich habe Deutschland alle Empfehlungen des Rates vom Januar 2003 eingehalten und im Herbst in diesem Herbst weit reichende strukturelle Reformen (Agenda 2010,

Rente, Arbeitsmarkt, Gesundheit) auf den Weg gebracht. Das Vorziehen der dritten Steuerreformstufe diene der Stärkung des Wachstums.

- In der Nacht vom 24. auf den 25.11.2003 kamen die Finanzminister nach neunstündigen Verhandlungen zu folgender Entscheidung: Deutschland müsse
 - 2004 eine Reduzierung des zyklisch angepassten Defizits von 0,6 % des BIP
 - 2005 eine Reduktion von mindestens 0,5 % oder mehr vornehmen, um eine Senkung des Defizits unter 3 % sicherzustellen
 - bei unerwartet starkem Wirtschaftswachstum einen höheren Beitrag zur Defizitsenkung zu leisten
 - in den Folgejahren das Defizit weiterhin mindestens um 0,5 % zu senken, um einen Haushalt „close to balance or in surplus“ zu erreichen
 - eine Konsolidierungsstrategie auf Basis dieser Verpflichtungen und vorsichtiger makroökonomischer Annahmen in das Stabilitätsprogramm aufzunehmen und im Dezember 2003 vorzulegen
 - dabei die wirtschaftspolitischen Rahmenrichtlinien des Rates mit einzubeziehen
 - das übermäßige Defizit so schnell wie möglich, spätestens in 2005 zu beenden

Diese Schlussfolgerungen ergingen mit qualifizierter Mehrheit gegen die Stimmen Österreichs, Spaniens, der Niederlande und Finnland.

Vergleicht man die nunmehr verabschiedeten Schlussfolgerungen des Rates (bei Aussetzung des Verfahrens) mit den von der Kommission vorgeschlagenen Maßnahmen (bei Fortführung des Defizitverfahrens), so ist zu konstatieren, dass die Bundesregierung inhaltlich keine substantiellen Erleichterungen durchsetzen konnte. Nicht die materielle Begünstigung Deutschlands sondern die willkürliche Nichtbeachtung eines Vertragswerkes durch machtvolle Mitgliedsstaaten ist daher zu beklagen. Mag es auch nach Prinzipienreiterei aussehen, es gilt der Grundsatz „pactae sunt servandae“. Auch und gerade bei einem so fragilen Gebilde wie der Europäischen Union, die sich erst langsam zu einem funktionierendem Gemeinwesen entwickelt, ist es nötiger denn je, ein festes Regelwerk zu entwickeln, das auch tatsächlich alle Mitgliedern befolgen. Nur so können die auseinander strebenden Kräfte neutralisiert und eine innerkonstitutionelle Balance gefunden werden – ganz zu schweigen von der Glaubwürdigkeit des „Neuen Europas“ gegenüber den Akteuren auf anderen Kontinenten. (Vo)

LITERATUREMPFEHLUNGEN

Internationale Unternehmensbesteuerung in der Europäischen Union

Steuerwirkungsanalysen – Empirische Befunde – Reformüberlegungen

Erschienen im Januar 2003

468 Seiten, gebunden, EURO 68,00

ISBN 3-8021-1023-4

IDW Verlag GmbH, Düsseldorf, www.idw-verlag.de

Das vorliegende Buch behandelt alle wesentlichen Fragen der nationalen und internationalen Unternehmensbesteuerung, mit denen Unternehmen bei ihrer Geschäftstätigkeit in der Europäischen Union (EU) konfrontiert sind. Es beinhaltet die derzeit geschlossenste Darstellung sowie Analyse der europäischen Steuerentwicklung. Für die praktische Tätigkeit liefert die Arbeit

- einen informativen Überblick über die konkreten Unternehmenssteuersysteme in allen EU-Mitgliedsstaaten,
- umfangreiche Berechnungen zu den Steuerbelastungen bei nationaler Geschäftstätigkeit sowie für grenzüberschreitende Inbound- und Outbound-Investitionen, für sämtliche Standorte innerhalb der EU einschließlich der USA
- Steuerberechnungen für den Einsatz von EU-Holding- und Finanzierungsgesellschaften sowie Koordinationszentren und
- eine EU-rechtliche Beurteilung der Systeme der Unternehmensbesteuerung.

Die Überlegungen zur Reform der nationalen und internationalen Unternehmensbesteuerung sind breit angelegt und schließen topaktuelle Entwicklungen ein, wie die Einwirkung der International Accounting Standards (IAS) auf die steuerliche Gewinnermittlung und den Karlsruher Entwurf eines Einkommensteuergesetzes.

Dr. Christoph Spengel war von 1999 bis 2001 Mitglied des von der Europäischen Kommission einberufenen Panels I „Experts on international company taxation“.

Wirtschaftsrecht der Europäischen Union

Eine Einführung

von Bernhard Nagel

4. Auflage 2003, 426 Seiten, broschiert, EURO 24,80

ISBN 3-8329-0204-X

Nomos Verlag, www.nomos.de

Die vollständig überarbeitete 4. Auflage trägt der fortschreitenden Entwicklung im Europarecht Rechnung und berücksichtigt nun auch die Verträge von Nizza und Amsterdam. Der inhaltliche Schwerpunkt der Darstellung liegt neben dem Wirtschaftsrecht auf • dem Wettbewerbsrecht, • dem Recht der Wirtschafts- und Währungsunion, • dem Außenwirtschaftsrecht und • der Harmonisierung des wirtschaftlich relevanten Rechts der Mitgliedsstaaten. Die Neuauflage ergänzt die Darstellung mit Hinweisen und Materialien für die Praxis. Insbesondere das umfangreiche Entscheidungsverzeichnis im Anhang stellt eine erhebliche Arbeitserleichterung bei der Suche nach relevanten Entscheidungen dar. Studenten und Praktiker des Europarechts erhalten so eine hervorragende Einführung in das Wirtschaftsrecht der EU. Der Autor ist Professor an der Universität Gesamthochschule Kassel.

Jahresband 2003

Kurzkommentar und Materialien

Herrmann / Heuer / Raupach

Sonderdruck aus Herrmann / Heuer / Raupach, Kommentar zum EStG und KStG

Mitherausgeber: WP/StB Dr. Ulrich Prinz und Richter am BFH Michael Wendt

250 Seiten, Lexikonformat, broschiert, EURO 36,80

ISBN 3-504-23074-6

Verlag Dr. Otto Schmidt, Köln, www.otto-schmidt.de

Im Jahr 2002 sind EStG und KStG mit Nebengesetzen in fast 50 Vorschriften geändert worden. Das reicht von den eher bekannten Neuregelungen durch das 5. Steuerbeamten-Ausbildungsgesetz, das Flutopfersolidaritätsgesetz und das 2. Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt bis hin zu eher versteckten Änderungen, z. B. durch das Zollfahnungsneuregelungsgesetz.

Mit dem jetzt vorgelegten Sonderdruck aus dem renommierten Großkommentar zum EStG und KStG von Herrmann/Heuer/Raupach wird eine Kombination aus der Übersichtlichkeit und Aktualität einer Handausgabe und der Qualität eines Standardwerks zu diesen jüngsten Gesetzesänderungen geboten. Dabei werden nicht nur die Änderungen des EStG und des KStG dargestellt, sondern ebenso des UmStG sowie des InvZulG und des SolZG.

Die einzelnen Kommentierungen folgen grundsätzlich dem bewährten System des Kommentars einer Erläuterung nach dem Aufbau der Vorschrift, also nach Absätzen, Sätzen, Nummern usw. Allerdings wurde bei dieser Kurzkomentierung besonderer Wert auf eine herausgehobene Kommentierung der sachlich bedeutsamen Änderungen gelegt.

Schwerpunkte dieser kompakten Kommentierung sind vor allem

- Veräußerung einbringungsgeborener Anteile und Halbeinkünfteverfahren (§ 3c EStG),
- Rückstellungen für die Rücknahme von Altautos (§ 6 EStG)
- Übertragung stiller Reserven auf Herstellungskosten (§ 6b EStG),
- Steuerbegünstigung bei sog. Mini-Jobs (§§ 35a, 40a EStG).

Auf der im Buch enthaltenen CD-ROM finden sich die Gesetzesmaterialien zu allen ertragsteuerlichen Änderungsgesetzen seit 1999.